



Satzung
über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung,
Beurlaubung und Exmatrikulation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 06. Mai 2015 in der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der
zweiten Änderungssatzung vom 19. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 46 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245 ff.), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 212 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), sowie aufgrund von Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – HZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 225 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), sowie aufgrund von § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl. S. 401) zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 172), in Verbindung mit §§ 29, 30, 31 und 34 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) zuletzt geändert durch § 1 Nr. 213 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt: Zulassung

§ 2 Bewerbungszeiträume

§ 3 Bewerbungsverfahren

§ 4 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsfreien Bachelorstudiengängen

§ 5 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

§ 6 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen beim Eintritt in ein höheres Semester bei Bachelorstudiengängen

§ 7 Vorzulegende Bewerbungsunterlagen in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen sowie bei Bewerbungen für das höhere Semester in Masterstudiengängen

§ 8 Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

§ 9 Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens

§ 10 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

§ 11 Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für Zweitstudienbewerber für zulassungsbeschränkte Studiengänge

§ 12 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

III. Abschnitt: Immatrikulation

§ 13 Immatrikulationsverpflichtung

§ 14 Immatrikulation

§ 15 Vornahme der Immatrikulation

§ 16 Immatrikulationshindernisse

§ 17 Immatrikulation unter Vorbehalt

§ 18 Studienjahr, Semestereinteilung

§ 19 Studienbeginn und Semesterzählung

§ 20 Mitwirkungspflichten

- § 21 Austauschstudium
- § 22 Wechsel des Studiengangs

IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

- § 23 Rückmeldung
- § 24 Beurlaubung
- § 25 Beurlaubungsgründe

V. Abschnitt: Exmatrikulation

- § 26 Exmatrikulation
- § 27 Exmatrikulation auf Antrag

VI. Abschnitt: Bestimmungen für Modulstudierende / Gaststudierende

- § 28 Allgemeine Bestimmungen
- § 29 Immatrikulationsantrag
- § 30 Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender
- § 31 Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Studierenden, der Modulstudierenden und der Gaststudierenden sowie die dabei einzuhaltenden Fristen; darüber hinaus weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

II. Abschnitt: Zulassung

§ 2

Bewerbungszeiträume

¹Die Bewerbung oder der Antrag auf Zulassung für das jeweilige Wintersemester ist ab Ende April bis 15. Juli sowie für das jeweilige Sommersemester ab Mitte November bis 15. Januar zu stellen. ²Eine Verlängerung des Bewerbungszeitraums für zulassungsfreie Bachelorstudiengänge und /oder ausgewählte Masterstudiengänge ist möglich. ³Diese Termine, Abweichungen hiervon und der Beginn der jeweiligen Bachelor- und Masterstudiengänge werden hochschulöffentlich (auf der Homepage der Hochschule Landshut) vor Beginn des jeweiligen Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.

§ 3

Bewerbungsverfahren

- (1) Innerhalb der in § 2 Satz 1 genannten Fristen müssen sich alle Bewerberinnen und Bewerber im hochschuleigenen Onlinebewerbungsportal mittels der Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse für das Bewerbungsverfahren registrieren und daran anschließend das hierfür vorgesehene Bewerbungsverfahren für die/den gewünschten Studiengänge/-gang durchlaufen.
- (2) ¹Nach Durchführung des Vergabeverfahrens (Bachelorstudiengänge Erstsemester zulassungsbeschränkt, Bachelorstudiengänge höhere Semester und Masterstudiengänge), werden die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide ausschließlich an den persönlichen E-Mail-Account der Bewerberinnen und Bewerber versandt. ²In zulassungsfreien Studiengängen ergehen keine Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide. ³Bei einer Studienplatzzusage erhalten die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, den von ihnen ausgewählten Studienplatz in ihrem persönlichen Bewerberaccount online anzunehmen; dies gilt für zulassungsfreie und zulassungsbeschränkte Studiengänge gleichermaßen.

§ 4

Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsfreien Bachelorstudiengängen

¹Bewerberinnen und Bewerber die sich für einen zulassungsfreien Bachelorstudiengang, mittels des in § 3 Abs. 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen keine Unterlagen bei der Hochschule einreichen, vgl. § 15 Abs. 3 dieser Satzung. ²Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert. ³Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sind hiervon ausgenommen, vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 5 und 6 dieser Satzung. ⁴Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

§ 5

Vorzulegende Bewerbungsunterlagen bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen

¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang mittels des in § 3 Abs. 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung (=PDF im Onlinebewerberportal) eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und einen Lebenslauf bei der Hochschule Landshut postalisch einreichen. ²Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert. ³Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist für die eindeutige Zuordnung, der nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG festgelegten Sonderquote, zusätzlich der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland vorzulegen. ⁴Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

§ 6

Vorzulegende Bewerbungsunterlagen beim Eintritt in ein höheres Semester bei Bachelorstudiengängen

¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den Eintritt in ein höheres Semester eines Bachelorstudiengangs mittels des in § 3 Abs. 1 Satz 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung (=PDF im Onlinebewerberportal) eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, den Antrag auf Anerkennung erbrachter Leistungen, eine aktuelle Notenbestätigung mit Anzahl der Versuche zusammen mit den jeweiligen Modulhandbuchseiten und einen Lebenslauf bei der Hochschule Landshut postalisch einreichen. ²Bei ausländischen Studienbewerberinnen

und -bewerbern ist zusätzlich der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland vorzulegen. ³Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

§ 7

Vorzulegende Bewerbungsunterlagen in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen sowie bei Bewerbungen für das höhere Semester in Masterstudiengängen

¹Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen Masterstudiengang mittels des in § 3 Abs. 1 genannten hochschuleigenen Onlinebewerbungsportals beworben haben, müssen während der in § 2 Satz 1 genannten Bewerbungsfristen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung (=Ausdruck des PDF im Onlinebewerberportal) ein nicht beglaubigtes Bachelor-/Diplomzeugnis, eine nicht beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und einen Lebenslauf bei der Hochschule Landshut postalisch einreichen. ²Bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern ist zusätzlich der Nachweis über die Anerkennung der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung für Deutschland vorzulegen. ³Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) ¹Die nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG vorgesehenen 65 v.H. der Studienplätze für das ergänzende Hochschulauswahlverfahren werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung als alleiniges Auswahlkriterium vergeben. ²Abweichend hiervon erfolgt im Bachelorstudiengang Internationale Betriebswirtschaft und Internationales Wirtschaftsingenieurwesen die Vergabe der Studienplätze nach einem ergänzenden Hochschulauswahlverfahren i. S. d. Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHZG aufgrund einer zu bildenden Gesamtnote. ³Näheres hierzu wird in den jeweiligen Satzungen zur Regelung der ergänzenden Hochschulauswahlverfahren geregelt.
- (2) Als Kriterium für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Quote an Studienplätzen nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Satz 3 BayHZG wird jeweils die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zur Beurteilung der Befähigung zu Grunde gelegt.

§ 9

Ergänzende Bestimmungen zum Vergabeverfahren der Studienplätze aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Im Bachelorstudiengang Gebärdensprachdolmetschen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach einem Verfahren zur Feststellung der Begabung und Eignung nach Maßgabe des Art. 44 Abs. 4 BayHSchG. ²Die Hochschule regelt das Nähere hierzu durch gesonderte Satzung.

§ 10

Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) ¹In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen wird dem Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV der allgemeine Zugang zu diesen Studiengängen eröffnet. ²In zulassungsfreien Bachelorstudiengängen wird dem Personenkreis gemäß § 30 Abs. 1 QualV der fachgebundene Zugang gemäß den dortigen Bestimmungen eröffnet.
- (2) ¹In zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen wird für den Personenkreis nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV und § 30 Abs. 1 QualV eine Quote von 5 v.H. der im angestrebten Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerbungen des Personenkreises nach § 29 Abs. 1 Satz 1 QualV und § 30 Abs. 1 QualV die Anzahl an Studienplätzen der dafür vorgesehenen Vorabquote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation der Bewerberin und des Bewerbers über die Studienplatzvergabe.
- (3) Zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vor Aufnahme des Studiums ein Beratungsgespräch an der Hochschule nach Maßgabe der Bestimmungen der QualV zu absolvieren.
- (4) ¹Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach § 30 Abs. 1 Satz 1 QualV bietet die Hochschule Landshut in Kooperation mit Kooperationspartnern eine Hochschulzugangsprüfung nach § 31 Abs. 1 QualV an. ²Sie umfasst zwei schriftliche Prüfungen von jeweils drei Stunden in Mathematik und Deutsch und eine mündliche Prüfung von 45 Minuten in Englisch. ³Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert. ⁴An der Hochschule Landshut werden Hochschulzugangsprüfungen anderer bayerischer Hochschulen anerkannt.
- (5) ¹Wird die in Absatz 4 geregelte Hochschulzugangsprüfung nicht angeboten, wird für diese Bewerberinnen und Bewerber die Studieneignung im Sinne von Art. 45 Abs. 2 BayHSchG durch ein zweisemestriges Probestudium entsprechend den Bestimmungen

der QualV festgestellt. ²Übersteigt die Zahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach den Bestimmungen der QualV die für diesen Personenkreis festgesetzte Quote, entscheidet die Note der beruflichen Qualifikation der Bewerberin und des Bewerbers über die Studienplatzvergabe. ³Der endgültige fachgebundene Zugang nach den Bestimmungen der QualV wird eröffnet, wenn nach zwei Semestern (Probestudium) mindestens 20 ECTS-Punkte (European Credit Transfer and Accumulation System-Punkte) erworben wurden.

- (6) Die Entscheidung der Vorgehensweise nach Absatz 4 oder Absatz 5 wird den Bewerberinnen und Bewerbern ab Ende Januar für das jeweilige Wintersemester über die Homepage der Hochschule bekanntgegeben.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen für die Vergabe von Studienplätzen für Zweitstudienbewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen

¹Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07. (Nachreichfrist für Zeugnisse 28.07.) abschließen, können nur im Rahmen der entsprechenden Vorabquote zugelassen werden. ²Sofern das Erststudium nicht bis zum 27.07. abgeschlossen ist, kann die Bewerberin und der Bewerber nicht im Rahmen der Vorabquote berücksichtigt werden. ³Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als die in dieser Quote vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung auf Grund einer Messzahl. ⁴Diese wird aus dem Gesamtergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe) gebildet.

§ 12

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

- (1) ¹Vor Studienbeginn ist in grundständigen Studiengängen in der Regel der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachzuweisen. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen. ³Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.
- (2) ¹Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis). ²Wird die Vorpraxis in Vollzeit durchgeführt, umfasst diese in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, in Teilzeit von mindestens zwölf Wochen. ³Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

III. Abschnitt: Immatrikulation

§ 13

Immatrikulationsverpflichtung

- (1) ¹Studierende oder Studierender ist, wer an der Hochschule Landshut für ein Studium immatrikuliert ist. ²Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer an der Hochschule Landshut zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG), ohne hierbei zur Ablegung von Prüfungsleistungen berechtigt zu sein (Art. 50 Ziff. 4 BayHSchG).
- (2) Eine gleichzeitige Immatrikulation an der Hochschule Landshut als Studierende oder Studierender und als Gaststudierende oder Gaststudierender oder als Modulstudierende oder Modulstudierender ist ausgeschlossen.

§ 14

Immatrikulation

- (1) ¹Die Immatrikulation als Studierende oder Studierender an der Hochschule Landshut erfolgt ausschließlich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten nach zuvor erfolgter Zulassung zu dem begehrten Studiengang. ²Nähere Regelungen zum Verfahren treffen die nachfolgenden Bestimmungen. ³Die Immatrikulation wird in der Regel nur für einen Studiengang ausgesprochen.
- (2) Die Zulassung und die Einschreibung können erfolgen für:
 1. einen grundständigen Bachelorstudiengang
 2. einen Masterstudiengang
 3. ein Austauschstudium
 4. ein duales Studium
 5. sonstige Studien gem. Art 56 Abs. 6 BayHSchG
 6. berufsbegleitende Studiengänge
- (3) Eine gleichzeitige Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG).
- (4) ¹Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit nach den Studien- und Prüfungsordnungen der beteiligten Hochschulen diese Möglichkeit besteht und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation für den gleichen Studiengang an mehreren Hochschulen ist in der Regel ausgeschlossen. ³Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Durch die Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur Hochschule Landshut und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt, begründet. ²Studiert eine

Studierende/ein Studierender an mehreren Fakultäten, hat sie/er bei der Immatrikulation die Fakultät zu bestimmen, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist nur bei der Rückmeldung zulässig.

§ 15

Vornahme der Immatrikulation

- (1) ¹Nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 5 bis 7 dieser Satzung ist der Antrag auf Immatrikulation im persönlichen Bewerberaccount vorzunehmen und innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist durchzuführen. ²Im Zulassungsbescheid ist die Immatrikulationsfrist (Annahmefrist) genannt sowie das mit der Immatrikulation verbundene Verfahren dargestellt.
- (2) ¹In Fällen des § 4 dieser Satzung ist der Antrag auf Immatrikulation im persönlichen Bewerberaccount vorzunehmen und die Immatrikulation (Direkteinschreibung) durchzuführen. ²Die Termine zur Immatrikulation (Direkteinschreibung) werden hochschulöffentlich (Homepage der Hochschule Landshut) vor Beginn des jeweiligen Bewerbungszeitraumes bekannt gegeben.
- (3) Zur Bearbeitung des Antrags auf Immatrikulation sind die nachfolgend näher bestimmten Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
 1. der unterschriebene Antrag i. S. v. Abs. 1 Satz 1
 2. vollständiger Lebenslauf inklusive Datum und Unterschrift
 3. der Nachweis der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 Abs. 2 BayHSchG in amtlich beglaubigter Ablichtung
 4. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die als beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung das Studium aufnehmen wollen, die entsprechenden Nachweise über den allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang gem. den Bestimmungen der QualV in amtlich beglaubigter Ablichtung inkl. des Nachweises über das Beratungsgespräch
 5. bei Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland der Nachweis über die Anerkennung deren Gleichwertigkeit gegenüber einer in Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung; in der Regel uni-assist. Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage der Hochschule Landshut erläutert.
 6. bei Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union und sonstigen ausländischen und staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Zugangsvoraussetzung für Bachelor-Studiengänge sind mindestens Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 und für Master-Studiengänge mindestens auf dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens. Ausreichende Kenntnisse

der deutschen Sprache werden durch das "Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz -Zweite Stufe-" oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Die Hochschule erkennt folgende Zertifikate/ Nachweise an:

Zertifikat	Level	Termine/ Orte
TestDaF Test Deutsch als Fremdsprache	B2 / C1	Lizenzierte Testzentren weltweit; in Bayern z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Goethe Institut München • VHS Freising
Goethe-Zertifikat C1	C1	Goethe Institut München
Goethe-Zertifikat C2	C2	Goethe Institut München
Deutsche Sprach- prüfung II (DSP II)	C1	Sprachen- und Dolmetscherinstitut München (SDI)
Deutsche Sprach- prüfung für den Hochschulzugang – zweite Stufe DSH - 2	C1	z.B. LMU München, Studienkolleg Coburg und München
Deutsches Sprachdiplom der Kultusminister- konferenz DSD (Stufe II)	B2 / C1	DSD-Schulen im Ausland (2 Termine pro Jahr)

7. der Praktikumsnachweis für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist; Näheres hierzu bestimmen die jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen.
8. Dualer Bildungsvertrag (Studium mit vertiefter Praxis, Verbundstudium) bei Bewerberinnen und Bewerber die ein Duales-Studium antreten.
9. bei Minderjährigen Bewerberinnen und Bewerber die Einwilligungserklärung der Eltern.
10. bei Hochschulwechsel: Exmatrikulationsbescheinigung (sofern es sich um denselben Studiengang handelt).
11. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils

geltenden Fassung.

- (4) ¹Bestehen konkrete und offenkundige Anhaltspunkte, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Krankheit leidet, die geeignet ist, die Gesundheit der anderen Studierenden oder Beschäftigten der Hochschule ernstlich zu gefährden, kann die Hochschulleitung die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Attestes verlangen, aus dem sich die Unbedenklichkeit der Aufnahme eines Studiums ergibt. ²Die Kosten hierfür sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber zu übernehmen.
- (5) ¹Soweit alle erforderlichen Nachweise nach Abs. 3 erbracht wurden und keine Immatrikulationshindernisse gemäß § 16 dieser Satzung vorliegen, wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den EDV-Studierendenverwaltungssystemen immatrikuliert. ²Nach Abschluss der Immatrikulation sind die Studierenden verpflichtet sich das Zertifikat für die Hochschul-IT-Systeme persönlich im Rechenzentrum abzuholen. ³Innerhalb der ersten Woche nach Semesterbeginn, müssen sich die Studierenden ihren persönlichen Studierendenausweis im Studierenden-Service-Zentrum erstellen lassen. Der erste Studierendenausweis wird nur gegen Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises und des vorläufigen Studierendenausweises ausgestellt; die erstmalige Ausstellung erfolgt kostenlos.
- (6) ¹Wenn im laufenden Semester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Immatrikulation auf Antrag der Studierenden und des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die Studierenden und dem Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der Studierenden und dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studentenwerkbeitrag gem. Art. 95 BayHSchG auf Antrag zurückerstattet.

§ 16

Immatrikulationshindernisse

- (1) Die Immatrikulation ist in den Fällen des Art. 46 BayHSchG zu versagen.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn:
- die Befürchtung besteht, dass die Ordnung der Hochschule in nachhaltiger Weise durch die Immatrikulation des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin gestört wird. Solche Befürchtungen liegen insbesondere vor:
 - wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch einen unanfechtbaren oder vorläufig vollziehbaren Bescheid einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes von einer erneuten Immatrikulation ausgeschlossen ist und die Gefahr einer nachhaltigen Beeinträchtigung der

- Ordnung nach wie vor besteht;
- wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt wurde, deren Inhalt eine nachhaltige Störung der Ordnung der Hochschule befürchten lässt. Solche Straftaten können insbesondere sein: Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz sowie Taten in Verbindung mit der Anwendung von erheblicher Gewalt gegen Personen oder Teilnahme an und Unterstützung von Aktionen gegen Andersdenkende, die mit erheblicher Gewalt verbunden sind. Als Gewalt gelten auch Aktionen psychischen Inhalts; Unterlagen oder Nachweise zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Immatrikulation fehlen;
 - ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 15 Abs. 3 Ziffer 6 nicht nachgewiesen sind;
 - der zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester erforderliche Studienfortschritt nicht nachgewiesen werden kann;
 - ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
 - die Bewerberin oder der Bewerber einer Aufforderung nach § 15 Abs. 3 nicht nachgekommen ist;
 - für die Studienbewerberin oder den Studienbewerber eine Betreuungsperson gemäß § 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB bestellt ist; im Rahmen der gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten soll in Abstimmung mit der Betreuungsperson auf die Vornahme der Immatrikulation hingewirkt werden.

§ 17

Immatrikulation unter Vorbehalt

Erfolgt die Zulassung zur Immatrikulation unter Vorbehalt und tritt diese Bedingung nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist ein oder wird der Vorbehalt nicht innerhalb einer hierfür bestimmten Frist von dem/der Studierenden erfüllt bzw. ausgeräumt, so werden die von der/dem unter Vorbehalt zur Immatrikulation und zur Aufnahme des Studiums zugelassenen Studierenden während des betroffenen Zeitraums erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen annulliert.

§ 18

Studienjahr, Semestereinteilung

¹Gem. Art. 54 BayHSchG wird an der Hochschule Landshut das Studienjahr in Semester eingeteilt. ²Nähere Bestimmungen hierzu sind in der Verordnung über die Vorlesungszeit an Fachhochschulen in Bayern vom 10. Oktober 1983 in ihrer jeweils aktuellen Fassung getroffen.

§ 19

Studienbeginn und Semesterzählung

- (1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die
 1. noch nicht an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und -anfänger) oder
 2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Studiengangwechslerinnen und -wechsler),werden in das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert.
- (2) ¹Studienanfängerinnen und -anfänger nehmen das Studium in Bachelorstudiengängen grundsätzlich im Wintersemester auf, es sei denn, dass nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eines Studienganges der Studienbeginn auch im Sommersemester zulässig ist. ²Die Hochschule gibt hochschulüblich (z.B. Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen ein Studienbeginn möglich ist. ³Studienanfängerinnen und -anfänger und Studiengangwechslerinnen und -wechsler werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.
- (3) Für Masterstudiengänge gibt die Hochschule hochschulüblich (z.B. Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig vor Beginn des Bewerbungszeitraumes bekannt, in welchen Studiengängen im jeweils darauffolgenden Semester ein Bewerbungsverfahren durchgeführt wird.
- (4) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule Landshut fortsetzen wollen (Ortswechsler), werden für das dem bisherigen Studienverlauf entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert. ²Die Zuordnung zum Studien(plan)semester ergibt sich aufgrund der von der zuständigen Prüfungskommission anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) ¹Fachsemester sind die in einem Studiengang absolvierten oder bei Anerkennung vorher erbrachten Studienleistungen anzurechnender Semester, d.h. die Anzahl der Semester, in denen der/die Studierende im Studiengang eingeschrieben ist. ²Das Studien(plan)semester gibt an, welchem Semester des Studienplans eines jeweiligen Studienganges der/die Studierende tatsächlich zugeordnet ist.
- (6) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).
- (7) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 20

Mitwirkungspflichten

Die Studierenden haben dem Studierenden-Service-Zentrum unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a. des Namens, des Familienstandes und der Staatsangehörigkeit; die Änderung der Semesteranschrift ist direkt im hochschuleigenen IT-System einzutragen.
 - b. Beginn und vorzeitige Beendigung des Dual-Studiums (Studium mit vertiefter Praxis, Verbundstudium)
 - c. sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4 anzugebender Daten
2. den Verlust des Studierendenausweises,
3. die Verbüßung einer Freiheitsstrafe;
4. das Auftreten einer meldepflichtigen Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienablauf ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 21

Austauschstudium

- (1) Studierende ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, nur einen bestimmten Abschnitt ihres Studiums (ohne Abschlussprüfung) an der Hochschule Landshut zu absolvieren.
- (2) ¹Die Zulassung und Immatrikulation zum Austauschstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. ²Das nähere Verfahren hierzu wird auf der Homepage geregelt.

§ 22

Wechsel des Studiengangs

Ein Wechsel des Studiengangs ist gemäß den Fristen des § 2 dieser Satzung für das darauf folgende Wintersemester bzw. Sommersemester zu beantragen.

IV. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 23

Rückmeldung

- (1) ¹Wollen Studierende der Hochschule Landshut das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Die Rückmeldefrist wird hochschulöffentlich und hochschulüblich (z.B. Homepage der Hochschule Landshut) rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechten und vollständigen Eingang des fälligen

Beitrages auf einem von der Hochschule bestimmten Konto. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

- (3) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung haben die Studierenden die Möglichkeit, sich die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester in den IT-Systemen der Hochschule herunterzuladen und auszudrucken.
- (4) ¹Wenn im laufenden Semester kein Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung festgestellt wurde, kann die Rückmeldung auf Antrag der/des Studierenden binnen eines Monats nach Beginn des Semesters zurückgenommen werden. ²In diesem Fall sind alle an die/den Studierenden ausgehändigten Unterlagen, Ausweise und Bescheinigungen unverzüglich zurückzugeben. ³Wird der Antrag innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist gestellt, wird der von der/dem Studierenden für das laufende Semester bereits geleistete Studentenwerkbeitrag auf Antrag zurückerstattet.

§ 24

Beurlaubung

- (1) ¹Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Hochschule befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. ³Zeiten gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.
- (2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 soll in der Regel zunächst auf ein Semester beschränkt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine Beurlaubung bereits für zwei Semester rechtfertigen. ²Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich, und gegebenenfalls unter Vorlage von der Hochschule zu bestimmende Nachweise, darzulegen. ³Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung rechtfertigen; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt worden ist. ⁴Der/dem Studierenden obliegt es, die besonderen Umstände unter Vorlage der erforderlichen Nachweise rechtzeitig nachzuweisen.
- (3) ¹Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens einen Monat nach Semesterbeginn im Studierenden-Service-Zentrum zu stellen. ²Der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung kann binnen eines Monats nach Semesterbeginn zurückgenommen werden. ³In diesem Fall gilt der Antrag der/des Studierenden auf Beurlaubung als nicht gestellt. ⁴Nachteile der/des Studierenden, die sich für sie/ihn als Folge der Antragstellung und späteren Antragsrücknahme für den Studienverlauf ergeben, hat die/der Studierende zu vertreten.
- (4) In geeigneten Fällen kann die Hochschule auf Antrag statt einer Beurlaubung eine

Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.

- (5) ¹Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, nach Beginn des ersten Fachsemesters eintretende gewichtige Umstände, deren Vorliegen der/die Studierende nachzuweisen hat, machen die Beurlaubung erforderlich. ²Eine rückwirkende Beurlaubung für bereits fortgeschrittene bzw. abgeschlossene Semester ist i.d.R. ausgeschlossen.
- (6) ¹Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich von der jeweiligen Dekanin und jeweiligen Dekan der Hochschule Landshut entschieden. ²Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.
- (8) ¹Während der Beurlaubung können an der Hochschule Landshut Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungsleistungen nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). ²Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. ³Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 25

Beurlaubungsgründe

¹Die Hochschule Landshut entscheidet unter Berücksichtigung aller Umstände im jeweiligen Einzelfall, ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen.

²Wichtige Gründe können insbesondere sein:

1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes;
3. Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
4. Ableistung eines freiwilligen, nicht durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktikums;
5. Auslandsaufenthalt;
6. wenn das nach dem Studienfortschritt der oder des Studierenden erforderliche Lehrangebot des Anschlusssemesters nicht vorhanden ist;
7. Ehrenamt;

8. Mitgliedschaft in einem der von der Grundordnung der Hochschule vorgesehenen Gremien.

³Andere Gründe werden nur nach Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können regelmäßig nicht als wichtiger Grund gelten.

V. Abschnitt: Exmatrikulation

§ 26

Exmatrikulation

¹Die Exmatrikulation richtet sich vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes. ²Ein bereits begonnenes Prüfungsverhältnis bleibt durch die Exmatrikulation unberührt.

§ 27

Exmatrikulation auf Antrag

- (1) ¹Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vom Studierenden-Service-Zentrum zur Verfügung gestellten Formular beantragt werden. ²Mit dem Antrag sind die ausgeliehenen Gegenstände (z.B. Bücher, Hardware) bei den zuständigen Stellen zurückzugeben und die fälligen Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

VI. Abschnitt: Bestimmungen für Modulstudierende / Gaststudierende

§ 28

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die nur einzelne Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen an der Hochschule Landshut besuchen wollen, werden auf Antrag als Modul-/Gaststudierende immatrikuliert.
- (2) Modulstudierende und Gaststudierende (Art. 42 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG) bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende (§ 35 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV)).

§ 29

Immatrikulationsantrag

- (1) Der Antrag auf Immatrikulation als Modul-/Gaststudierende bzw. Modul-/Gaststudierender ist innerhalb der hochschulüblich bekanntgegebenen Antragsfrist unter Verwendung des dafür von der Hochschule zur Verfügung gestellten Formulars zu stellen.
- (2) ¹In diesem Formular sind die einzelnen Lehr- und/oder Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. ²Neben diesem Formular sind folgende Unterlagen einzureichen:
 1. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 42 ff. BayHSchG (Hochschulzugangsberechtigung) in amtlich beglaubigter Ablichtung;
 2. vollständiger Lebenslauf
 3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr und Beitrages nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.
 4. für Modulstudium: Der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender

- (1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nicht zulässig.
- (2) ¹Gaststudierende sind nicht berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studiengangs, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen. ²Studienleistungen, die jemand als Gaststudierende/r erbracht hat, werden im Rahmen eines Studiums nicht anerkannt. ³Art. 42 Abs. 3 BayHSchG bleibt unberührt.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Gaststudierenden-Bescheinigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der oder des Gaststudierenden.
- (4) ¹Gaststudierende werden nicht Mitglied der Hochschule Landshut. ²Gaststudierende können somit nicht die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Hochschule Landshut aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.
- (5) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Gaststudierende sinngemäß Anwendung.

§ 31

Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender

- (1) ¹Die Immatrikulation als Modulstudierende oder Modulstudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das ordnungsgemäße Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nicht zulässig.
- (2) Modulstudierende sind berechtigt, an den regulären Prüfungen eines Studiengangs, die durch die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges oder sonstige prüfungsrechtliche Vorschriften vorgeschrieben sind, teilzunehmen.
- (3) ¹Die Immatrikulation als Modulstudierender oder Modulstudierende geschieht durch Aushändigung einer Modulstudierenden-Bescheinigung. ²Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist, oder auf Antrag der oder des Modulstudierenden.
- (4) ¹Modulstudierende werden Mitglied der Hochschule Landshut. ²Modulstudierende können somit die Rechte in Anspruch nehmen, die Studierenden der Hochschule Landshut aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule zustehen.
- (5) § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen dieser Satzung auf Modulstudierende sinngemäß Anwendung.
- (7) Das nähere zum Modulstudium wird in der Satzung zum Modulstudium geregelt.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2016 in Kraft.